
Gesamtkoordination für Niederbayern: Doris Engelmann, BRin, Schulpsychologin
Schulpsych. Dienst, Frauensattlinger Str. 10, 84137 Vilsbiburg, Tel.: 08741/9279798
Staatliche Schulberatungsstelle, Seligenthaler Str.36, 84034 Landshut, Tel: 0871/43031-0

B. Leitfaden für Schulleiter bei Gewaltandrohung durch Schüler

1. Schulleiter berät sich zur Einschätzung der Bedrohungslage mit

- Schulischem Krisenteam und/oder
- ReKit-SR: Friederike Trinkle, Tel.: 09421/789607; 09421/973148;
Ingrid Pirgie, Tel.: 09422/853019; 0176/50917832;

Mögliche Ergebnisse der Abklärung

a) keine Gefährdung

- Schüler kann durch ReKit oder vom zuständigen Schulpsychologen weiter betreut werden
- nachfolgende **Punkte 3 – 6 können je nach Situation durchgeführt werden** (siehe nächste Seite)

b) Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden

- Eine interdisziplinäre Abklärung der Situation mit der Polizei wird empfohlen.
- Ausschluss notwendig?

Nach Abwägung Anwendung des BayEUG Art. 87 – **siehe nachfolgender Punkt 2**

2. Anwendung des BayEUG Art.87 Abs.1 Satz 1

*„Eine Schülerin oder ein Schüler **kann** auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung **ausgeschlossen werden**, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von 1. Schülerinnen bzw. Schülern, 2. Lehrkräften, 3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder 4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.“*

Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87 1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (BayEUG Art. 88 Abs.2 Satz 1)

Über getroffene Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten (BayEUG Art. 88 Abs. 4)

- die Schülerin oder der Schüler,
- die Erziehungsberechtigten,
- bzw. die früheren Erziehungsberechtigten, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat (siehe Schülerdatei),
- die Schulaufsichtsbehörde,
- die Polizei,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe,

- die zuständigen schulischen Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

3. Je nach Situation kurze Sachinformation an

- Kollegium
- evtl. Schüler
- evtl. Elternbeirat
- evtl. Ausbildungsbetrieb – bei Berufsschule

4. Schulleitung bespricht mit ReKit weiteres Vorgehen

Möglich sind z.B.:

- Festlegen der Schritte zur Wiedereingliederung des Schülers
- Gespräch zwischen Droher und Bedrohten
- evtl. Elternabend für betroffene Klasse
- schulische Perspektiven aufzeigen

5. Klärung möglicher schulischer Maßnahmen

a) Erziehungsmaßnahme

b) Ordnungsmaßnahme

Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden.

„Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.“ (Bay EUG Art. 87 Abs.1 Satz 2 und 3)

6. Abschlussgespräch mit ReKit

Bewertung und Nachsorge